

Satzung des Vereins „Tiere bauen Brücken“



§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tiere bauen Brücken“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Lippetal Herzfeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von tiergestützter Begleitung, tiergestützter Arbeit und tiergestützter Therapie zum Wohle von beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen in jeweils tierschutzgerechter Form.

Zweck des Vereins ist weiter die Bildung zum Leben mit Tieren und die Förderung von Tierschutzaspekten im Rahmen tiergestützter Arbeit.

Der Verein ist zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die den vorgenannten Hauptaufgaben zu dienen geeignet sind.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung und Information von Interessierten zu Fragen, Formen und Teilhabemöglichkeiten an tiergestützter Begleitung, Arbeit und Therapie.
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Information der Gesellschaft zu den Themen tiergestützte Begleitung, tiergestützte Arbeit und tiergestützte Therapie; insbesondere zu möglichen Einsatzfeldern und Fragen der tierschutzgerechten Ausbildung/Haltung der eingesetzten Tiere unter besonderer Berücksichtigung auch von Tierschutzaspekten/dem Einsatz von Tieren aus dem Tierschutz.
- c) Ausbildung / Anleitung / Einsatz ehrenamtlicher tiergestützter Besuchsdienste.
- d) Tiergestützte Begleitung / Arbeit / Therapie von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in Kitas, Schulen, Hospizen und Privathaushalten. Ausbildung von und / oder Ermöglichung der Ausbildung von Mensch – Hundeteams oder Mensch – Tiereteams für tiergestützte Begleitung, Arbeit und Therapie durch fachkundige Ausbilder, die für den Verein nach den Kriterien der tiergestützten Tätigkeit im Sinne des Satzungszweckes tätig werden.
- e) Ausbildung von und / oder Ermöglichung der Ausbildung von Mensch – Hund /

Mensch – Tierteams für tiergestützte Begleitung, Arbeit und Therapie durch fachkundige Ausbilder, die für den Verein nach den Kriterien der tiergestützten Tätigkeit im Sinne des Satzungszweckes tätig werden.

- f) Beratung und Unterstützung teils bestehender, anderer gemeinnütziger Projekte / stationärer Einrichtungen / Vereine mit dem Zweck der Förderung und Gewährung von tiergestützter Arbeit, soweit die Zielsetzungen jeweils mit dem Satzungszweck des Vereins „Tiere bauen Brücken“ übereinstimmen.
- g) Gründung vereinseigener stationärer Einrichtungen als Raum für tiergestützte Tätigkeit und damit potentiell Angebot an beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Menschen.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen. Es erfolgt eine nach § 57 AO angemessene Vergütung.

§ 4 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. In Ausnahmefällen kann jedes Vereinsmitglied Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-/ Fahrt-/ Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstsätze bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.